

Adressbuchschwindler

1. Ausgangslage

Hoteliere werden regelmässig mit Formularen bezüglich Einträge in Branchenverzeichnisse überrumpelt und schliessen gegen ihren Willen entgeltliche Verträge ab. Wer diese Formulare nur flüchtig liest und ohne genaue Prüfung unterzeichnet, kann böse Überraschungen erleben, die ins Geld gehen.

2. Vorgehensweise der Adressbuchschwindler

Die Betrüger wenden sich mittels unaufgeforderten Werbeschreiben und / oder Rechnungen an die Hoteliere, welche Offerten für Einträge in Branchenverzeichnisse bzw. Unternehmensdatenbanken enthalten:

a) Unaufgeforderter Versand von Werbeschreiben

Die Werbeschreiben für den Eintrag in ein Branchenverzeichnis / Unternehmensdatenbank werden mittels listigen Formularen versendet: Die Geschäftsadresse ist im Formular bereits vorgedruckt, der Empfänger wird aufgefordert, die Korrektheit der Geschäftsadresse zu überprüfen, allfällige Änderungen vorzunehmen und die von ihm angebotenen Dienstleistungen und Produkte einzutragen, um auf der Werbepattform dabei zu sein. Die unentgeltlichen bzw. entgeltlichen Dienstleistungen werden sprachlich häufig so angeordnet, dass der zügige Leser glaubt, das gesamte Angebot sei gratis. Unbesehen wird ein Formular unterzeichnet, welches sich nachträglich als teurer Dienstleistungsvertrag entpuppt. Im Kleingedruckten verstecken sich allerdings die meist schwerfällig formulierten Vertragsklauseln mit ungewollten Folgen: Die Unterzeichnung und Retournierung des Formulars führt zum Abschluss eines Vertrags, der eine minimale Laufzeit von ein bis drei Jahren aufweisen kann. Die Kosten pro Jahr liegen zwischen CHF 800 und CHF 1'700.

b) Als Rechnungen verschleierte Offerten für Einträge in Branchenverzeichnisse

Ebenfalls versenden unseriöse Anbieter diffuse Offerten für Einträge in Branchenverzeichnisse. Sie erwecken beim Empfänger den Eindruck, dass bereits ein Vertragsverhältnis besteht, welches jedoch erst mit der Begleichung der Rechnung abgeschlossen wird. Beliebte Zielscheiben sind neue Marken- oder Firmeninhaber. Der Versand der Rechnung unmittelbar nach der Publikation der neuen Marke oder der neuen Firma im Schweizerischen Handelsamtsblatt ist kein Zufall; die Empfänger glauben, eine Rechnung vom Institut für Geistiges Eigentum oder vom zuständigen Kantonalen Handelsregisteramt zu erhalten. Mit der Einzahlung des fraglichen Geldbetrags schliessen sie gegen ihren Willen einen Vertrag ab, statt die angeblich geschuldete Gebühr zu bezahlen.

3. Rechtsmittel

Liegt eine Täuschung eines Adressbuchswindlers vor, wird folgende Vorgehensweise empfohlen:

- Nicht-Bezahlung der Rechnung.
- Unverzögliche Anfechtung des Vertrages mittels eingeschrieben Briefes (die Anfechtungserklärung muss spätestens innerhalb eines Jahres seit Entdeckung des Irrtums vorgenommen werden).
- Liegt ein «wesentlicher Irrtum» vor, hat dies die Ungültigkeit des Vertrags zur Folge. Ein einziges Schreiben genügt.
- Die nachfolgende Korrespondenz des Anbieters kann ignoriert werden.

Wichtig: Allein das zuständige Gericht kann in Würdigung sämtlicher Umstände beurteilen, ob ein wesentlicher Irrtum vorliegt und der Vertrag nichtig ist. Gerne nimmt der Rechtsdienst von hotelleriesuisse eine entsprechende Vorprüfung vor.